

2011/Nr. 52 vom 13. September 2011

Der Senat hat in der Sitzung vom 16. August 2011 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**185. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs Communications MBA
(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)
(*Wiederverlautbarung*, bisher: Professional MBA Communication and Leadership)**

**186. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(*Wiederverlautbarung*)**

**187. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(*Wiederverlautbarung*)**

**188. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“
(Fakultät für Bildung und Medien)
(*Wiederverlautbarung*)**

189. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung)

190. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „General Management Master of Business Administration – MBA“ an der Technischen Universität Wien & der Donau-Universität Krems
(Wiederverlautbarung)

185. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs Communications MBA

(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

(Wiederverlautbarung, bisher: Professional MBA Communication and Leadership)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang wird von der Fakultät Kommunikation und Globalisierung angeboten. Der Universitätslehrgang Communications MBA hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und spezialisierte anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse des Managements von Kommunikation zu vermitteln. Damit kommt das Curriculum der Anforderung einer vertieften Betrachtung von Kommunikationsprozessen im Management nach. Eine Besonderheit des Curriculums macht im Vertiefungscurriculum Communication and Leadership die umfassende Betrachtung von Kommunikation im Management von der Integrierten Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit bis hin zum Informations- und Prozessmanagement aus, im Vertiefungscurriculum Media and Leadership jene von Redaktions- und Medienmanagement, Führungskompetenzen, medialen Zukunftstrends, dem „Media Thinking“ und dem Spannungsfeld zwischen publizistischen und ökonomischen Zielen. Diese funktionalen und branchenorientierten Vertiefungsmöglichkeiten fördern die fachliche, berufliche und persönliche Weiterentwicklung der TeilnehmerInnen. Die Fachvertiefung Communication and Leadership ist vor allem gedacht für erfahrene Führungskräfte aus verschiedenen Branchen und Unternehmensbereichen, die ihre Führungskompetenz mit dem Fokus auf Kommunikation vertiefen möchten. Die Fachvertiefung Media and Leadership ist vor allem gedacht für Personen aus der Medienbranche, die ihre zu übernehmenden oder bereits übernommenen Führungsaufgaben mit speziell journalistischem Fokus vertiefen möchten.

§ 2. Studienform

Der Communications MBA wird als berufsbegleitende Variante angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Communications MBA ist:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens auf Bachelorniveau und 4-jährige Berufserfahrung in adäquater Position und erwünschte 2 Jahre Führungserfahrung.

oder

2. abgeschlossenes außerordentliches Studium mindestens auf Masterniveau und 4-jährige Berufserfahrung in adäquater Position und erwünschte 2 Jahre Führungserfahrung.

oder

3. eine dem Abs. 1 und Abs. 2 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

a. allgemeine Hochschulreife und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position sowie erwünschte 4 Jahre Führungserfahrung.

oder

b. bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 12 Jahre (einschlägige) Berufserfahrung in qualifizierter Position und davon 4 Jahre erwünschte Führungserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

und

4. Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Aus den vorgeschlagenen Vertiefungen ist eine zu wählen.

	Fächer		UE	ECTS
1)	Basiscurriculum		190	20
a.	Kommunikation	VO	40	4
b.	Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen		62	7
	- Grundlagen	VO	27	3
	- Vertiefung	UE	35	4
c.	Management		73	7
	- Grundlagen	VO	23	2
	- Vertiefung	UE	50	5
d.	Recht	VO	15	2
2)	Fächer des Vertiefungscurriculums Communication and Leadership		326	36
a.	Kommunikation als Führungsinstrument		65	7
	- Führungskompetenzen und Kommunikationspsychologie - Grundlagen	VO	40	4
	- Führungskompetenzen und Kommunikationspsychologie - Vertiefung	UE	25	3
b.	PR und Integrierte Kommunikation		64	7
	- Spezielle Kommunikationsfähigkeiten - Grundlagen	UE	20	3
	- Spezielle Kommunikationsfähigkeiten - Vertiefung	UE	44	4

c.	Strategisches Informationsmanagement und Wissensmanagement		64	7
	- Spezielles Informationsmanagement	VO	20	3
	- Wissensmanagement	VO	44	4
d.	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement		85	8
	- Führungskompetenzen im Qualitätsmanagement - Grundlagen	KS	20	3
	- Führungskompetenzen im Qualitätsmanagement - Vertiefung	EX	65	5
e.	Wissensorientierte Unternehmensführung		48	7
	- Lernende Organisation und spezielle Kommunikationsfähigkeiten - Grundlagen	UE	25	4
	- Lernende Organisation und spezielle Kommunikationsfähigkeiten - Vertiefung	UE	23	3
3)	Fächer des Vertiefungscurriculums Media and Leadership		326	36
a.	Medienmanagement		65	7
	- Medien und Organisation	VO	25	3
	- Mediensysteme/Märkte/Netzwerke (national/international)	UE	40	4
b.	Redaktionsmanagement		85	8
	- Redaktion und Organisation	VO	60	5
	- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	UE	25	3
c.	Leadership		55	7
	- Führungskompetenzen im Unternehmenskontext	VO	30	4
	- Spezielle Führungskompetenzen	KS	25	3
d.	Medien und Gesellschaft		61	7
	- Internationale Medientrends und Zukunftsperspektiven	UE	28	3
	- „Media thinking“ und Konvergenz	UE	20	2
	- Medienpolitik und Globalisierung	VO	13	2
e.	Journalismus		60	7
	- Ethik	VO	16	2
	- Qualität im Journalismus	UE	16	2
	- Publizistik vs. Ökonomie	KS	16	2
	- Journalismus als meritorisches Gut	VO	12	1
4)	Projektarbeit		38	12
5)	Seminar zur Master Thesis		40	7
6)	Master Thesis			15
	Gesamt		594	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen des Basis- und Vertiefungscurriculums
 - b) Erstellung und positiver Beurteilung der Projektarbeit und deren Präsentation
 - c) Erstellung und positiver Beurteilung der Master Thesis, Präsentation und Verteidigung
 - d) Positive Beurteilung des Seminars zur Master Thesis
- (2) Das Seminar zur Master Thesis ist positiv zu absolvieren, bestehend aus:
 - a) Erstellung eines Exposés und Präsentation
 - b) Teilnahme an den Seminaren zum „Wissenschaftlichen Arbeiten“
 - c) Endpräsentation des Falles bzw. des Themas
- (3) Die Projektarbeit und die Master Thesis sind als Hausarbeiten zu erstellen.
- (4) Die Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsfächern sowie des Faches Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen des Basiscurriculums ist verpflichtend und fließt in die Beurteilung ein.
- (5) Die Zulassung zur Verteidigung der Master Thesis setzt den positiven Abschluss der Fachprüfungen der Fächer Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen, die positive Beurteilung des Seminars zur Master Thesis und die positive Beurteilung der Master Thesis voraus.

und

- (6) Im Vertiefungsfach Communication and Leadership ist zusätzlich zu (5) der positive Abschluss der Fachprüfung Prozessorientiertes Qualitätsmanagement für die Zulassung zur Verteidigung der Master Thesis Voraussetzung.
- (7) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung, der Projektarbeit und der Master Thesis ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (9) Leistungen der Lehrgänge der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:

Communications MSc Kommunikation und Management
Communications MSc PR und Integrierte Kommunikation
Qualitätsjournalismus (MA)

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Für Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung begonnen haben, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im MBL 57 vom 13. September 2006

Nach Genehmigung der Lehrgangsleitung können diese Studierenden auch nach der neuen Verordnung abschließen.

186. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

Für Mitglieder der Kooperationspartner, die bereits vor Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen der Donau-Universität Krems und dem jeweiligen Ausbildungsträger in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen waren oder sich im Ausbildungsstatus „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ befanden, verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“:
 - a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990oder
 - b) der Nachweis einer aufrechten Berufsberechtigung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990.
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	UE	ECTS	WL
1. Fach/Modul Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung	60	11	275
2. Fach/Modul Methodik und Technik	100	10	250
3. Fach/Modul Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	50	10	250
4. Fach/Modul Spezielle Theorie	90	14	350
5. Fach/Modul Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	250	25	625

Supervidiertes Praktikum Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	1.150	85	2.125
Literaturstudium	40	5	125
Schriftliche Abschlussarbeit		20	500
Gesamt	1.740	180	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch erforderlichen Schritte (Einzellehrtherapie/Einzelselfterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum,
- b) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- c) schriftliche Abschlussarbeit über Theorie und Praxis der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum; diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann.
- d) Am Ende des Universitätslehrganges sind 5 mündliche Fachprüfungen über die Fächer/Module:
 - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
 - Methodik und Technik
 - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
 - Spezielle Theorie
 - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn
abzulegen.

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen (§ 12 d) ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum und am Literaturstudium und bei positiver Beurteilung der unter § 12 c angeführten schriftlichen Abschlussarbeit sowie laut Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 nach dem Erreichen des 28. Lebensjahres möglich. Weiters ist vor der Verfassung der schriftlichen Abschlussarbeit der Nachweis über die Befähigung zur Verfassung eines wissenschaftlichen Textes zu erbringen. Dieser Text soll eine Vertiefung in einem der Fächer/Module 1 – 4 darstellen. Die Entscheidung über die Fähigkeit obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 13. Anerkennung

- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (2) Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie Master of Science“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r PsychotherapeutIn“ nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

187. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

Für Mitglieder der Kooperationspartner, die bereits vor Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen der Donau-Universität Krems und dem jeweiligen Ausbildungsträger in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen waren oder sich im Ausbildungsstatus „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ befanden, verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ mit dem Abschluss MSc:

a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990 und Studienberechtigung

oder

b) Studienberechtigung und Nachweis einer aufrechten Berufsberechtigung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	UE	ECTS	WL
1. Fach/Modul Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung	60	11	275
2. Fach/Modul Methodik und Technik	100	10	250
3. Fach/Modul Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	50	10	250
4. Fach/Modul Spezielle Theorie	90	14	350
5. Fach/Modul Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	250	25	625
Supervidiertes Praktikum Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	1.150	85	2.125

Literaturstudium	40	5	125
Master Thesis		20	500
Gesamt	1.740	180	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch geforderten Schritte (Einzellehrtherapie/Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum,
- b) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- c) Am Ende des Universitätslehrganges sind 5 mündliche Fachprüfungen über die Fächer/Module:
 - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
 - Methodik und Technik
 - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
 - Spezielle Theorie
 - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn

abzulegen.

(2) Master Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master Thesis) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum auszuwählen. Die Master Thesis muss von zwei BegutachterInnen positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen (1 c) ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum und am Literaturstudium und bei positiver Beurteilung der unter Punkt (2) angeführten Master Thesis sowie laut Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 nach dem Erreichen des 28. Lebensjahres möglich. Weiters ist vor der Verfassung der Master Thesis der Nachweis über die Befähigung zur Verfassung eines wissenschaftlichen Textes zu erbringen. Dieser Text soll eine Vertiefung in einem der Fächer/Module 1 – 4 darstellen. Die Entscheidung über die Fähigkeit obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 13. Anerkennung

- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (2) Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (3) Bei Anerkennung von Leistungen im Ausmaß von 160 ECTS aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 1 Semester.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste der akademische Grad "Master of Science (Psychotherapie)" – MSc zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

188. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung und Medien)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der universitäre Studiengang „Bildungs- und Berufsberatung“ trägt der Professionalisierung der Bildungs- und Berufsberatung Rechnung. Es ist das besondere Ziel dieses Studienganges, die Kompetenz der TeilnehmerInnen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen zu erfassen, auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen. Die Anfertigung einer Master Thesis soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem spezifischen Bereich der Bildungs- und Berufsberatung ermöglichen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Bildungs- und BerufsberaterInnen im deutschsprachigen Raum (Österreich, Deutschland, Schweiz), die mindestens 500 Stunden Beratungserfahrung in Gruppen- oder Einzelberatung mitbringen. Weiters richtet sich der Lehrgang an Personen, die verwandte Ausbildungen abgeschlossen haben (z.B. Coaching-Ausbildung) und die sich als Bildungs- und BerufsberaterInnen zertifizieren lassen möchten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 90 ECTS. Dies inkludiert eine schriftliche Abschlussarbeit („Master Thesis“) im Ausmaß von 20 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können alle BewerberInnen, die

(1) über einen international anerkannten ersten akademischen Studienabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule verfügen

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

und

- die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm gliedert sich in vier Kompetenzfelder. Insgesamt sind Lernergebnisse im Ausmaß von 90 ECTS vorzuweisen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	Workload
Berufsfeldkompetenz		15	375
	Arbeitsmarktdynamik und Berufswelt	5	125
	Aus- und Weiterbildungsportfolios	5	125
	Grundlagen von Counseling in der Berufswelt	5	125
Internationale Aspekte		3	75

	Bildungs- und Berufsberatung im internationalen Kontext	3	75
Beratungskompetenz		20	500
	Kommunikation und Konfliktmanagement	4	100
	Coaching	4	100
	Assessment	4	100
	Professionelle Steuerung von Arbeitsvermittlungsprozessen	4	100
	Berufsethik	4	100
Sozial- und Selbstkompetenz		10	250
	Zeitmanagement	3	75
	Stressmanagement	3	75
	Selbstgesteuertes Lernen	4	100
Methodenkompetenz		5	125
	IKT- Forschungstools	2	50
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	75
Organisationsentwicklung		4	100
	Lernmanagement in Institutionen, Organisationsentwicklung	4	100
Wissensmanagement		3	75
	Grundlagen des Wissens- und Informationsmanagements	3	75
Projektarbeit		10	250
Master Thesis		20	500
		90	2250

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ schließt mit der positiven Beurteilung der Projektarbeit, der positiven Beurteilung und Defensio der schriftlichen Arbeit („Master Thesis“) sowie der sieben Fachprüfungen ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- (3) Leistungen, die aufgrund eines Kooperationsvertrages über die gemeinsame Durchführung des Universitätslehrganges bei dem/den jeweiligen Kooperationspartner/n erbracht wurden, sind anzuerkennen.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademische/r Experte/in) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildungs- und Berufsberatung)“, MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

189. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Recht) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Business und Service Excellence zu vermitteln. Die Studierenden werden mit den wesentlichsten Erfolgsfaktoren vertraut gemacht, die für Business und Service Excellence erforderlich sind. Die Umsetzung erfolgt durch die Vermittlung von anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen von Business Excellence über Fallstudien und Best practice Beispiele. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema Business Excellence. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen von Business Excellence in Bezug auf Konzepte, Leadership, Strukturen und Instrumente hergestellt werden, wobei immer die Beziehung zu Business und Service Excellence hergestellt wird.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Qualitäts- und Prozessmanager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung und Top-Führungskräfte, die in Organisationen für die strategische Weiterentwicklung zu einem Top-Unternehmen zuständig sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester mit 590 UE bzw. 90 ECTS-Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre hochqualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, den Erfolgsfaktoren, einem Wahlfach und der Verfassung und Verteidigung einer Master-These zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		320	39
1. Management und Corporate Governance (Management, Aufgaben und Funktionen, Integriertes Management, betriebliche Funktionen, Managerial Economics, Unternehmensführung und -politik, Corporate Governance Models, Corporate Governance and Sustainability, Corporate Governance and Performance)	UE	40	5
2. Business Excellence und lernende Organisation (Business Excellence, Systemdenken und lernende Organisation)	UE	40	5
3. Strategic Management (Strategieentwicklung und -umsetzung; Konzepte und Instrumente; Marktpositionierung und Wettbewerbsvorteile)	UE	40	5

4. Strategisches Marketing (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning; The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic Marketing; Customer Relationship Management)	UE	40	5
5. Leading and Managing People (Führung und Motivation; Konfliktmanagement; Resource Management, Verhalten in Organisationen, employee relationships, Managing Performance, Selbstführung und Beraterkompetenz)	UE	40	5
6. Accounting and Finance for Managers (Business Planning, Budgetierung, Bilanzanalyse, Entscheidungsfindung auf Basis von Kennzahlen, Investition und Finanzierung)	UE	40	5
7. Operational Excellence <i>(Projektmanagement:</i> Grundlagen, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Projektphasen, Prozessgruppen, Wissensgebiete des Projektmanagements. <i>Prozessmanagement:</i> Prozessmanagement, Prozessoptimierung, Process Excellence, Process Improvement using Six Sigma, Failure Mode and Effects and Criticality Analysis. <i>Qualitätsmanagement:</i> Von der ISO zum Qualitätsmanagement, TQM, Weiterentwicklung der ISO 9004:2009, Aufbau und Organisation eines prozessorientierten Qualitätsmanagement-Systems; der Prozess-Lifecycle; Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Aufbau und Umsetzung von Kennzahlensystemen)	UE	40	5
8. Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit)	UE	20	2
9. Methodische Kompetenzen (Wissenschaftliches Arbeiten; Statistik)	UE	20	2
B. Erfolgsfaktoren		220	26
1. Capstone Unit: Unternehmensführung (Zusammenführung und Vernetzung der Inhalte der einzelnen Module; Best-Practice-Beispiele und Fallstudien)	UE	20	2
2. Innovationsmanagement und Innovationskultur (Modelle des Innovationsmanagements, Instrumente und Methoden der Ideengenerierung und -realisierung; Technologie- und Produktmanagement; Recht im Innovationsmanagement, Creating a Culture for Innovation)	UE	20	3
3. Krisen- und Risikomanagement (Krisenmanagement, Risikomanagement und internes Kontrollsystem, Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe)	UE	30	3
4. Human Resources and Talent Management (Personal- und Organisationsdiagnostik, Personalentwicklung, Talented and High-Potential Employees, Fehlermanagement, Wissensmanagement)	UE	20	3

5. Quality Awards and Continuous Improvement (Customer Satisfaction, Business Results, Malcolm Baldrige National Quality Award, EFQM, Singapore Quality Award Model, Japan Quality Award Model, Canadian Business Excellence Model, Australian Business Excellence Framework, Benchmarking, Kontinuierliche Qualitätsverbesserung)	UE	20	3
6. Prozessoptimierung (Integriertes Prozessmanagement, Prozessketten, Prozessanalyse, Prozessmodellierung, Key Performance Indicators, Prozesslandkarte, Business Process Reengineering, Six Sigma, Kaizen, Balanced Scorecard, Werkzeuge, Prozessglättung, Lean Management, betriebswirtschaftliche Kennzahlen: Durchlaufzeiten, Prozesskosten, Produktivität, Fehlerquoten)	UE	20	2
7. Organizational Change and Development (Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen; Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)	UE	30	3
8. Customer Relationship Management (CRM) (Beschwerdemanagement, Kundenorientierung und CRM, CRM Prozesse, CRM Systeme und Technologien, Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	20	3
9. Leadership Behaviour (Führen in der Praxis, Zielsetzung, Belohnungen, Aufbau von Hochleistungsteams)	UE	20	2
10. Advanced Social Competencies for Managers (Schwierige Gespräche erfolgreich führen; Power-Rhetorik; Verhandlungsführung und Konfliktmanagement)	UE	20	2
C. Wahlfach Excellence		80	10
1. Business Excellence - Customer Relationship Management - Best Practices in Business Excellence - Financial Performance, Value Based Management	UE	80	10
2. Service Excellence - Service Excellence: Schaffung einer Dienstleistungskultur - Kontinuierliche Qualitätsverbesserung - Serviceorientiertes Personalmanagement - Best Practices in Customer Service	UE	80	10
3. Hospital Excellence - Best Practice Beispiele: Integrierte Managementsysteme - Patientensicherheit und Risikomanagement - Innovations- und Organisationskultur	UE	80	10
4. Sales Excellence - Best Practice Beispiele: Der Sales Excellence Ansatz - Führung, Struktur leben - Informationsmanagement als Schlüssel zur Excellence	UE	80	10
5. Small Business Excellence - Best Practice Beispiele: Customer Centered Culture - Unique Selling Points kennen und einsetzen - Headlines in der Werbung, Suchmaschinenoptimierung	UE	80	10

6. Excellence in Hotel Management - Best Practice Beispiele: Customer Service Excellence - Personalmanagement - Marketing Management	UE	80	10
7. Excellence in Pharmaceutical Business Management - Performance Management - Supply Chain Management - Innovationsmanagement	UE	80	10
8. Excellence in Versicherungsmanagement - Prozessautomatisierung und –optimierung - Partnerintegration und –management - Governance, Risikomanagement und Compliance	UE	80	10
Master-Thesis		0	15
Summen UE/ECTS		620	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 9 Fächer des Kerncurriculums und
- b) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 10 Fächer der Erfolgsfaktoren und
- c) schriftlicher oder mündlicher Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über das Wahlfach und
- d) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master-Thesis über die Umsetzung der Erfolgsfaktoren in der Organisation, aus der der/die Teilnehmer/in kommt.
- e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

190. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „General Management Master of Business Administration – MBA“ an der Technischen Universität Wien & der Donau-Universität Krems (Wiederverlautbarung)

1. Zielsetzung

MBA-Aufbaustudien mit und ohne vertiefendem Zusatz dienen der Fortbildung von AkademikerInnen, die in aller Regel keinen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss haben und mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Ausbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen ganz allgemein (General Management) oder für ihr Weiterkommen in bestimmten Branchen oder Berufsfeldern (General Management kombiniert mit einer Vertiefung) verbessern wollen.

Es ist erklärtes Ziel dieses Universitätslehrganges, als Aufbaustudium auf wissenschaftlicher Grundlage mit funktionalen und/oder branchenorientierten Vertiefungsmöglichkeiten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der TeilnehmerInnen beizutragen.

Das Aufbaustudium MBA ist für Personen konzipiert, die mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung haben und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildungsinhalte aufnehmen wollen. Die Schwerpunktsetzung (Vertiefung) im Aufbaustudium MBA bedeutet keine grundsätzliche inhaltliche Differenzierung sondern nur eine, auf die jeweilige Erfahrungswelt der Branche oder der thematischen Umgebung bezogene, funktionale und/oder branchenorientierte Vertiefung. Zur Erhöhung der administrativen Flexibilität ist ein einziger Studienplan mit Wahlmöglichkeiten für funktionale und/oder branchenorientierte Vertiefung anzustreben und zwar so, dass Vertiefungen im eigenen Wirkungsbereich der Universität eingerichtet werden können.

2. Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang kann als Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium oder als Kombination aus teilweisem Vollstudium und berufsbegleitendem Studium, geführt werden. Die Dauer des Lehrganges beträgt 2 Semester bei Vollzeitstudienbetrieb, 4 Semester als berufsbegleitender Lehrgang und 3 Semester bei einer Kombination aus Vollzeitstudienbetrieb und berufsbegleitendem Lehrgang.

Das Kerncurriculum umfasst 45 ECTS und ist dem ‘General Management’ vorbehalten. Die Vertiefung umfasst 25 ECTS. Die Masterthese für den Abschluss „General Management Master of Business Administration“ umfasst 20 ECTS. Der gesamte

postgraduale Universitätslehrgang „General Management MBA“ umfasst somit insgesamt 90 ECTS.

Die Vertiefungen richten sich nach dem Angebot der Partneruniversitäten.

3. Lehrgangsleitung

Vom zuständigen Organ ist eine Lehrgangsleitung zu benennen. Die Lehrgangsleitung ist für die Einhaltung der Studienordnung verantwortlich.

4. Voraussetzungen für die Zulassung

Zugelassen werden können alle BewerberInnen

- (1) mit einem international anerkannten ersten akademischen Studienabschluss (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) oder,
- (2) die eine gleich zu haltende Eignung aufweisen, über die das Rektorat zu entscheiden hat.

Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von Punkt (1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Departmentleitung der Donau-Universität Krems die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprachen (Deutsch und/oder Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Über die Zulassung entscheiden der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien und der Donau-Universität Krems auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien bzw. der Departmentleitung der Donau-Universität Krems und der Lehrgangsleitung.

5. Bezeichnung des Stundenausmaßes der Pflicht- und Vertiefungsfächer und der Masterthese

Das Studium umfasst ein Kerncurriculum mit 45 ECTS, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind und eine Vertiefung mit mindestens 25 ECTS. Das gesamte Lehrveranstaltungsvolumen des Kerncurriculum wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen geprüft.

Im Fach der Vertiefung ist eine Masterthese anzufertigen. Der/die Studierende hat das Thema und den/die BetreuerIn der Masterthese der Lehrgangsleitung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Masterthese ist ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig. Die abgeschlossene Masterthese (fünf Exemplare) ist bei der Lehrgangsleitung zur Beurteilung einzureichen.

Die BetreuerInnen der Masterthesen sind von der Lehrgangsleitung zu benennen oder zu genehmigen.

6. Curriculum

Der Gesamtumfang des postgradualen Universitätslehrgangs „General Management MBA“ hat 90 ECTS:

(1) Lehrveranstaltungen – Kerncurriculum

Kerncurriculum General Management	45 ECTS
Unternehmensrechnung (Accounting & Controlling)	6 ECTS
Methoden des Managements inkl. Projektmanagement (Management Science)	6 ECTS
Organisation & Führung (Organizational Behavior & Human Resource Management)	6 ECTS
Absatz und Wettbewerb (Marketing & Competition Strategy)	6 ECTS
Corporate Finance	6 ECTS
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (European & International Business Law)	6 ECTS
Wirtschaft (Managerial Economics)	6 ECTS
Interdisziplinäres Projekt (Communication Skills & Social Competence)	3 ECTS

(2) Lehrveranstaltungen – Fächer der Vertiefung

Fächer der Vertiefung	25 ECTS
------------------------------	----------------

Die Vertiefungen richten sich nach dem Angebot der Partneruniversitäten.

(3) Abschluss MBA General Management

Zur Verleihung des Titels „Master of Business Administration“ ist zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen (Kerncurriculum und Fächer der Vertiefung) eine

Masterthese	20 ECTS
--------------------	----------------

zu verfassen.

7. Prüfungsordnung

Die Feststellung des Erfolges erfolgt getrennt für Kerncurriculum und Vertiefung.

- (1) Das Kerncurriculum ist nach erfolgreicher Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen im Kerncurriculum abgeschlossen. Der/die

LehrveranstaltungsleiterIn hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.

- (2) Der Vertiefung ist abgeschlossen nach
 - 1) positiver Beurteilung der Masterthese und
 - 2) positivem Ablegen der Fachprüfungen aus den Vertiefungen.
- (3) Den AbsolventInnen ist der Akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

8. Besondere Bestimmungen

- (1) Bei Gleichwertigkeit können durch den/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und das Studienrechtliche Organ der Donau-Universität Krems auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, für die Lehrveranstaltungsprüfungen im Höchstausmaß von 30 ECTS anerkannt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt der Lehrgangsleitung.
- (2) Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung können der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der/die zuständige Dekan/in der Donau-Universität Krems Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching Einheiten einrichten.
- (3) Teile des Studiums können im Ausland durchgeführt werden und vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung und vom studienrechtlichen Organ der Donau-Universität Krems unbeschadet der Anrechnungen unter Punkt (1) anerkannt werden.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien und der Donau-Universität Krems folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien und der Donau-Universität Krems begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats